

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2017-08-14

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Frau Rieger - 275

E-Mail: elke.rieger@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V18/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Stufengleiche Höhergruppierung bei Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 14. Juli 2017 eine Änderung von § 17 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) beschlossen, welche zum **1. September 2017** in Kraft tritt.

Die Änderung betrifft nur Höhergruppierungen im bestehenden Arbeitsverhältnis; bei Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber im Anwendungsbereich der KAO ist die zutreffende Stufe wie seither gemäß § 16 KAO zu ermitteln.

1. Stufengleiche Höhergruppierung bei Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

Werden Beschäftigte ab diesem Zeitpunkt aufgrund der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit höhergruppiert, werden sie **der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben**, mindestens jedoch der Stufe 2. **Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.** Den Text der Neuregelung finden Sie unter Gliederungspunkt 10.

Bsp. 1: Eine Mitarbeiterin in der Verwaltung wurde am 1.1.2015 in EG 6, Stufe 3 angestellt. Sie bewirbt sich intern auf eine freie Stelle der EG 8. Zum 1.9.2017 wird ihr diese Tätigkeit vertraglich übertragen. Sie wird nach EG 8 höhergruppiert und dort ebenfalls der Stufe 3 zugeordnet. Die Stufenlaufzeit für das Erreichen der Stufe 4 beginnt am 1.9.2017.

Dies gilt nicht nur für Höhergruppierungen im Bereich der Anlage A (Tabelle TVöD Bund oder Tabelle TVöD VKA), sondern auch im Bereich der Anlage C (S-Tabelle)



und der Anlage E (P-Tabelle). Lediglich für Höhergruppierungen aus der Entgeltgruppe 1 gibt es eine Sonderregelung, siehe Gliederungspunkt 4.

Die Zuordnung zur gleichen Stufe in der höheren Entgeltgruppe gilt auch bei Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe.

Bei Höhergruppierungen, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung, also vor dem 1. September 2017 erfolgten, verbleibt es bei der betragsmäßigen Stufenzuordnung nach § 17 Abs. 4 KAO in der bis 31. August 2017 geltenden Fassung.

2. Sonderregelung bezüglich des Beginns der Stufenlaufzeit bei Höhergruppierung aus Entgeltgruppe 9 a, Stufen 2 bis 4

Von dem Grundsatz, dass die Stufenlaufzeit bei Höhergruppierungen neu zu laufen beginnt, gibt es eine Ausnahme für Höhergruppierungen aus der Entgeltgruppe 9 a, Stufen 2 bis 4. Bei Höhergruppierungen aus den Stufen 2 bis 4 der Entgeltgruppe 9 a in die Entgeltgruppe 9 b wird die in der jeweiligen Stufe der EG 9 a zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der EG 9 b angerechnet, siehe der neue § 17 Abs. 4 S. 3 KAO. Hintergrund ist, dass EG 9 a und b aus der alten EG 9 hervorgehen und auf diese Weise ein einheitlicher Vergütungsverlauf erreicht werden soll.

Da es aktuell in der KAO nur eine Entgeltgruppe 9 gibt, ist die Regelung momentan noch nicht einschlägig. Sobald im Zuge der Verhandlungen zur neuen Entgeltordnung die EG 9 a und 9 b im Bereich der KAO eingeführt werden, ist die Regelung anzuwenden.

3. Weiterhin betragsmäßige Höhergruppierung bei Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe infolge der Übernahme der neuen Entgeltordnung

Die unter Gliederungspunkt 1. beschriebene Einführung der stufengleichen Höhergruppierung betrifft auch nicht Höhergruppierungen aufgrund der künftigen Neufassung von Vergütungsgruppenplänen infolge der Übertragung der neuen Entgeltordnung (VKA) in die KAO, siehe die neue Protokollnotiz (KAO) zu § 17 Abs. 4 und 4 a KAO. Sofern die Neufassung von Vergütungsgruppenplänen aufgrund der Verhandlungen zur neuen Entgeltordnung für Beschäftigte zu einer höheren Entgeltgruppe führt, **werden sie dieser Entgeltgruppe wie nach seitherigem Recht betragsmäßig zugeordnet, d.h. sie werden in der höheren EG derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens Stufe 2.** Vor diesem Hintergrund wird auch die bis zum 31. August 2017 gültige Fassung des § 17 Abs. 4 KAO weiterhin in der KAO-Fassung abgedruckt. **Detailliertere Hinweise zur Durchführung von Höhergruppierungen aufgrund der Neufassung von Vergütungsgruppenplänen erhalten Sie zu gegebener Zeit.**

Auch im Bereich des öffentlichen Dienstes gilt die stufengleiche Höhergruppierung nicht für Höhergruppierungen infolge des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung.

4. Sonderregelung bei Höhergruppierungen aus der Entgeltgruppe 1

Für Höhergruppierungen aus der Entgeltgruppe 1 gilt nicht die stufengleiche Höhergruppierung, sondern hier bleibt es aufgrund der Höhe des Höhergruppierungsgewinns bei der betragsmäßigen Höhergruppierung, siehe neuer § 17 Abs. 4 a KAO. Auch die seitherige Regelung zu Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe („Hühnerleiter“) ist zu beachten.

Bsp. 2: Ein Beschäftigter in EG 1, Stufe 4 wird in die EG 3 höhergruppiert. Er wird in der EG 3 betragsmäßig der Stufe 2 zugeordnet. Die Stufenlaufzeit in der Stufe 2 beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.

5. Garantiebeträge

Für stufengleiche Höhergruppierungen ab dem 1. September 2017 gibt es keine Garantiebetragsregelung mehr. Auch bei Höhergruppierungen aus der Entgeltgruppe 1 gibt es keine Garantiebeträge mehr.

Lediglich im Bereich des Erziehungsdienstes innerhalb der Anlage C (S-Tabelle) gelten auch künftig die alten Garantiebeträge, siehe neuer § 17 Abs. 4 b KAO. Dies liegt daran, dass innerhalb der S-Tabelle die Tabellenwerte relativ nah beieinander liegen.

Bsp.3: Eine Erzieherin in S 8 a, Stufe 2 (Tabellenwert ab 1.2.2017: 2829,77 €) übernimmt ab 1.9.2017 die Kindergartenleitung in S 9. Sie wird stufengleich nach S 9, Stufe 2 (Tabellenwert ab 1.2.2017: 2892,66 €) höhergruppiert. Da der Unterschiedsbetrag weniger als 94,39 € beträgt, steht ihr ab 1.9.2017 ein Garantiebetrags von 31,50 € zu.

Für Höhergruppierungen vor dem 1. September 2017 verbleibt es in den Fällen, in denen ein Garantiebetrags zusteht, dabei.

Ein Garantiebetrags entfällt mit dem nächsten Stufenaufstieg. Zudem entfällt er bei stufengleicher Höhergruppierung infolge Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ab dem 1.9.2017 (auch bei betragsmäßigen Höhergruppierungen aus Entgeltgruppe 1 nach dem neuen § 17 Abs. 4 a KAO) und bei Höhergruppierungen aus einer individuellen Endstufe gemäß der neuen Fassung des § 6 Abs. 3 AR-Ü.

Er entfällt ebenfalls bei betragsmäßigen Höhergruppierungen infolge der Übertragung der neuen Entgeltordnung in die KAO (gemäß § 17 Abs. 4 KAO in der bis 31. August 2017 geltenden Fassung bzw. bei Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe gemäß § 6 Abs. 3 AR-Ü in der bis 31. August 2017 geltenden Fassung); in diesen Fällen kann es aber zur Bildung eines neuen Garantiebetrages kommen.

6. Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe

Auch die Regelungen zur Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe werden zum 1. September 2017 geändert. Künftig gilt gemäß § 6 Abs. 3 AR-Ü neue Fassung, dass Beschäftigte, die aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert werden, der regulären Endstufe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet werden. **Beträgt das neue Tabellenentgelt in diesem Fall weniger als die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 Prozent der regulären Endstufe der höheren EG, wird die/der Beschäftigte in der höheren EG erneut einer individuellen Endstufe zugeordnet.** Das Entgelt der neuen individuellen Endstufe wird dabei festgesetzt auf die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 Prozent des Tabellenentgelts der regulären Endstufe der höheren EG. Der Betrag der individuellen Endstufe verändert sich (bei Tarifierhöhungen) um denselben Prozentsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

Bsp. 4 a: Einem Beschäftigten der EG 10 mit individueller Endstufe in Höhe von 4600,53 € werden ab 1.1.2018 Tätigkeiten der EG 11 übertragen. Er wird in der EG 11 der regulären Stufe 6 mit 4955,97 € zugeordnet. Es ist jedoch zu prüfen, ob dieses Tabellenentgelt mindestens die Summe aus dem Entgelt seiner bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich 2 v.H. der regulären Stufe 6 der EG 11 beträgt (4600,53 € + 99,12 € = 4699,65 €). Dies ist der Fall, daher bleibt es bei der Stufenzuordnung zur regulären Stufe 6 der EG 11 mit 4955,97 €.

Bsp. 4 b: Wie Bsp. 4 a, die individuelle Endstufe in EG 10 beträgt aber 4900,53 €. Es erfolgt ebenfalls eine Zuordnung zur regulären Stufe 6 der EG 11. In diesem Fall liegt der Tabellenwert der Stufe 6 der EG 11 (4955,97 €) aber unter der Summe aus der bisherigen individuellen Endstufe und 2 v.H. der Stufe 6 der EG 11 (4900,53 € + 99,12 € = 4999,65 €). Somit wird der Beschäftigte erneut einer individuellen Endstufe in Höhe von 4999,65 € zugeordnet.

Die Neuregelung gilt nicht bei Höhergruppierungen aus einer individuellen Endstufe infolge der Einführung der neuen Entgeltordnung. In solchen Fällen erfolgt die Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe weiterhin nach § 6 Abs. 3 AR-Ü in der bis 31. August 2017 geltenden Fassung, d.h. die Beschäftigten werden in der höheren EG der Stufe zugeordnet, in welcher sie mindestens den Betrag ihrer bisherigen individuellen Endstufe erhalten. In manchen Fällen kann es daher dazu kommen, dass die neue individuelle Endstufe der alten individuellen Endstufe entspricht (keine Anwendung der neuen 2-Prozent-Regelung, jedoch ggf. Zahlung eines Garantiebetrages).

Ebenfalls keine Anwendung findet die Neuregelung innerhalb der S-Tabelle. Hier gilt weiterhin die Regelung des § 24 Abs. 5 S. 2 AR-Ü: Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren EG mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Diese Regelung entspricht somit ebenfalls der seitherigen Regelung (keine Anwendung der neuen 2-Prozent-Regelung, jedoch ggf. Zahlung eines Garantiebetrages).

7. Stufenzuordnung bei Herabgruppierung

Bei Herabgruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe bleibt es wie seither dabei, dass Beschäftigte der in der höheren EG erreichten Stufe zugeordnet werden (stufengleiche Herabgruppierung). Die Stufenlaufzeit beginnt in diesem Fall nicht von neuem, sondern läuft auch in der niedrigeren EG unverändert weiter.

Für Herabgruppierungen aus einer individuellen Endstufe gibt es keine explizite tarifliche Regelung. Es ist davon auszugehen, dass die Zuordnung grundsätzlich zur höchsten Stufe der niedrigeren Entgeltgruppe erfolgt.

Lediglich für den Bereich der S-Tabelle regelt § 24 Abs. 5 AR-Ü, dass Beschäftigte, die in diesem Fall der regulären Stufe der niedrigeren EG zuzuordnen sind, deren Betrag unterhalb der individuellen Endstufe liegt, mindestens jedoch der Stufe 2.

8. Auswirkungen auf Zulagen gemäß § 14 KAO

Zulagen für die vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit gemäß § 14 KAO, die vor dem 1. September 2017 entstanden sind, berechnen sich (bei Beschäftigten, die in die Entgeltgruppen 9 bis 14) eingruppiert sind, weiterhin nach § 17 Abs. 4 KAO in der bis 31. August 2017 geltenden Fassung, sind also ab 1. September 2017 nicht neu zu berechnen. Lediglich Zulagen, die ab dem 1. September 2017 neu entstehen, sind nach den neuen Grundsätzen zu ermitteln.

9. Höhergruppierung und Strukturausgleich

Wie seither gilt gemäß § 12 Abs. 5 AR-Ü, dass bei Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf einen bestehenden Strukturausgleich angerechnet wird.

10. Wortlaut der Neuregelungen

§ 17 Abs. 4 KAO in der ab 1. September 2017 geltenden Fassung lautet:

(4) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe aus den Entgeltgruppen 2 bis 14 der Anlage A (VKA) oder P 5 bis P 15 der Anlage E (VKA) werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.

Bei Höhergruppierungen aus einer der Stufen 2 bis 4 der Entgeltgruppe 9 a in die Entgeltgruppe 9 b wird abweichend von Satz 2 die in der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe 9 a zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 9 b angerechnet.¹

Protokollnotiz (KAO) zu § 17 Abs. 4 Satz 3:

Dieser Satz betrifft nicht Beschäftigte, deren Entgelt sich nach der Anlage E (VKA) oder der Anlage C (VKA) bemisst.

Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.

¹

Redaktioneller Hinweis:

Zeit nicht einschlägig, da es im Geltungsbereich der KAO bislang nur eine Entgeltgruppe 9 gibt.

(4 a) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe aus der Entgeltgruppe 1 werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. Wird der/die Beschäftigte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Der/Die Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.

Protokollnotiz (KAO) zu § 17 Abs. 4 und 4 a KAO:

Höhergruppierungen von Beschäftigten aufgrund der Übertragung der neuen Entgeltordnung TVöD (VKA) in die KAO erfolgen auf der Grundlage der §§ 29 ff. TVÜ-VKA (Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 29. April 2016 zum TVÜ-VKA).

(4 b) Beträgt der Unterschiedsbetrag bei Höhergruppierungen von Beschäftigten gem. Anlage 3.2.2 zur KAO innerhalb der Anlage C (VKA) zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Abs. 4 Satz 1 - in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8 b weniger als 58,98 Euro,

- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 weniger als 94,39 Euro erhält der/die Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag. Wird der/die Beschäftigte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe zu berechnen; Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der/die Beschäftigte höhergruppiert wird.

Protokollnotiz (KAO) zu § 17 Abs. 4 b KAO:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

§ 17 Abs. 4 KAO in der bis 31. August 2017 geltenden Fassung lautet:

(4) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten im Bereich der VKA derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 vom 1. Februar 2017 an weniger als 58,98 Euro,

- in den Entgeltgruppen 9 bis 15 vom 1. Februar 2017 an weniger als 94,39 Euro,

so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.

Wird die/der Beschäftigte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen; Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die die/der Beschäftigte höhergruppiert wird.

Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen.

Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 5 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebtrags.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 3:

Satz 3 gilt bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TVöD (Entgeltordnung) nicht für Beschäftigte, wenn sie von der Entgeltgruppe 3 in die Entgeltgruppe 5 oder von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 8 höhergruppiert werden.

§ 6 Abs. 3 AR-Ü in der ab 1. September 2017 geltenden Fassung lautet:

(3) Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet; bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O gilt dabei die Entgelttabelle des TVöD (Bund) mit den Maßgaben des § 19 Abs. 2 a.

Das Entgelt aus der individuellen Endstufe gilt als Tabellenentgelt im Sinne des § 15 TVöD. Bei einer Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe werden die Beschäftigten entsprechend § 17 Abs. 4 TVöD der Endstufe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. Beträgt das Tabellenentgelt nach Satz 3 weniger als die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 Prozent der Endstufe der höheren Entgeltgruppe, wird die/der Beschäftigte in der höheren Entgeltgruppe erneut einer individuellen Endstufe zugeordnet. Das Entgelt der neuen individuellen Endstufe wird dabei festgesetzt auf die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 Prozent des Tabellenentgelts der Endstufe der höheren Entgeltgruppe. Der Betrag der individuellen Endstufe verändert sich um denselben Prozentsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.“

§ 6 Abs. 3 AR-Ü in der bis 31. August 2017 geltenden Fassung lautet:

(3) Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet; bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O gilt dabei die Entgelttabelle des TVöD (Bund) mit den Maßgaben des § 19 Abs. 2 a.

Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat